



Deutscher Standardisierungsrat  
DRSC e.V.  
Charlottenstraße 59

10117 Berlin

Briefe: D-80791 München  
Telefax: (089) 399056  
Telefon: (089) 3891-0  
Telex: 5215233-0 mr d  
<http://www.munichre.com>  
E-Mail: [info@munichre.com](mailto:info@munichre.com)  
Fracht: D-80802 München

Königinstr. 107

Datum

26.1.2004

Zentralbereich Rechnungswesen  
Bei Rückfragen: Herr Hörmann

Telefon: (089) 3891-4334  
Telefax: (089) 3891-74334

E-Mail:  
[whoermann@munichre.com](mailto:whoermann@munichre.com)

## Stellungnahme zum E-DRS 20 Lageberichterstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen das Ziel einer weiteren Konkretisierung des §315 HGB. Mit dem Ziel der Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit sollte aus unserer Sicht allerdings noch deutlicher zwischen harten Vorschriften und Empfehlungen unterschieden werden. Unseres Erachtens würde es sich daher anbieten, alle Empfehlungen in einen separaten Teil aufzunehmen.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1:

Im Gegensatz zu DRS 5 „Risikoberichterstattung“ wird im E-DRS 20 der Weg einer branchenübergreifenden Regelung gewählt. Dieser Ansatz dient dem Ziel der branchenunabhängigen Vergleichbarkeit des Lageberichts. Wir sehen aber die Gefahr, dass durch diese Vorgehensweise branchenspezifische Besonderheiten nicht angemessen berücksichtigt werden. Unseres Erachtens ist deshalb darauf zu achten, dass nicht durch ein starres Regelwerk die notwendige Flexibilität zu stark eingeschränkt wird.

Zu Tz. 3: Darstellung der Sachverhalte, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswertes haben können finden unseres Erachtens dort ihre Grenzen, wo das (Unternehmens-)Interesse in die Vertraulichkeit der Informationen zum Zeitpunkt der Lageberichterstellung das (Investoren-)Informationsinteresse überwiegt.

## Frage 2:

Unseres Erachtens sollte sich vor dem Hintergrund von Nutzen-Kosten-Aspekten die Informationstiefe zwischen unterjährigen Abschlüssen von der des Jahresabschlusses weiterhin unterscheiden. In unterjährigen Abschlüssen sollten die Grundsätze nur dann Anwendung finden, wenn sie von wesentlicher Natur sind. Insbesondere im Prognose teil würden wir deshalb im Quartalsbericht nicht den selben Maßstab ansetzen, wie in der jährlichen Berichterstattung. Auch aus pragmatischen Gründen sind dem Umfang des Lageberichts im Quartalsabschluss Grenzen gesetzt.

Für uns als Rückversicherungsunternehmen findet zudem die Aussagekraft unterjähriger Abschlüsse ihre Grenzen in den Vertragsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten der zugrundeliegenden Verträge, die in der Nicht-Lebensversicherung regelmäßig ein Kalenderjahr umfassen.

## Frage 3:

IFRS-Anwender unterliegen weit ausführlicheren Berichtspflichten als HGB – Anwender. Einige in diesem Standard geforderten Berichtspflichten sind deshalb ohnehin Bestandteil der Berichterstattung von IFRS-Anwendern. In solchen Fällen sollte nicht immer ein gesonderter Verweis erfolgen müssen. Siehe hierzu auch Frage 21.

## Frage 4:

Die Regelung, dass die Segmentberichterstattung im Konzernlagebericht derjenigen im Konzernabschluss entsprechen muss, erhöht die Verlässlichkeit und Überprüfbarkeit der Informationen. Der Unternehmensleitung sind aber Gestaltungsfreiheiten bei der Darstellung der Inhalte einzuräumen. Eine weitere Konkretisierung der Inhalte im Standard ist daher nicht erforderlich.

## Frage 6:

Die Struktur des Konzernlageberichts wird in §315 HGB bereits ausreichend umrissen. Eine weitere Unterteilung wie in den Empfehlungen vorgeschlagen ist daher nicht erforderlich. Zudem wird auch in der Begründung des Entwurfs (Anhang C27) darauf hingewiesen, dass „die Berichtsgegenstände Geschäftsverlauf und Lage in der Regel einen sehr engen Zusammenhang aufweisen, so dass sie für die Teillagen gemeinsam dargestellt werden sollen. Damit lassen sich Trends und Entwicklungen der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Ertrags-, Finanz- und



Vermögenslage übersichtlich darstellen.“ Wir befürworten, von einer starren Gliederung abzusehen.

Frage 7:

Die Forderung nach quantifizierten Informationen für Vergleichsperioden, die mindestens der Anzahl von Vergleichsperioden im Konzernabschluss entsprechen, stimmen wir zu. Auch eine Ausweitung bei sehr wesentlichen Kennzahlen auf fünf Perioden (abgelaufenes Geschäftsjahr und vier vorangegangene) dient der angemessenen Information der Adressaten. Die in der Empfehlung angedachte Ausweitung der Quantifizierung von zwei kommenden Geschäftsjahren ist allerdings strikt abzulehnen. Zum einen wird damit durch den einheitlichen Ausweis von Ist-Daten und Prognosedaten eine Objektivität der prognostizierten Daten suggeriert, die nicht zutreffend ist und insbesondere dem Grundsatz der Verlässlichkeit nicht ausreichend Rechnung trägt. Zum anderen entspricht die Quantifizierung der Zukunftsdaten nicht den internationalen Gepflogenheiten und könnte insbesondere im US-amerikanischen Umfeld zu unüberschaubaren juristischen Konsequenzen führen. Tz. 45 letzter Satz wirft zudem die Frage auf, ob veränderte Prognosen dann jeweils auch zu erläutern sind.

Frage 8:

Die generelle Vorgabe eines 2-Jahres Prognosezeitraumes lehnen wir ab. Insbesondere im Geschäftsfeld Rückversicherung halten wir diesen Zeitraum aufgrund sich schnell wandelnder Einflussgrößen für zu lang. Zudem wird durch den starren Zeitraum eine nicht gegebene Verlässlichkeit der Prognosen suggeriert.

Zu Tz. 29 und 30: Unseres Erachtens ist die Vorgabe, alle zum Berichtszeitpunkt bekannten Entscheidungen anzugeben und zu erläutern, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Unternehmens haben können, sehr weitgehend. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf noch vertrauliche Entscheidungen und wenn aus Wettbewerbsgründen die Vertraulichkeit der Information höher einzuschätzen ist, als die Information der Adressaten.

Frage 11:

Die Darstellung der Unternehmenssteuerung ist für die Adressaten der Berichterstattung sicherlich entscheidungsrelevant. Die Aufnahme dieser Angaben in den Lagebericht erscheint aus dieser Hinsicht nur konsequent. Die Forderung einer Offenlegung der Quantifizierung von wertorientierten Steuerungskennzahlen ist unserer Ansicht nach aus Gründen der Vertraulichkeit abzulehnen.

Frage 16:

Dem intellektuellen Kapital wird in den Empfehlungen zur Lageberichterstattung ein eigener Abschnitt gewidmet und damit ein hoher Stellenwert eingeräumt. Signifikante Differenzen zwischen Marktkapitalisierung und bilanziellem Eigenkapital rechtfertigen auch diesen Informationsbedarf der Berichtsadressaten. Sehr fraglich ist jedoch, ob dieses Thema in der akademischen Diskussion bereits weit genug gediehen ist, so dass der Ausweis im prüfungspflichtigen Teil des Geschäftsberichtes erfolgen kann.

Frage 18:

Die generelle Vorgabe eines 2-Jahres Prognosezeitraumes lehnen wir ab. Insbesondere im Geschäftsfeld Rückversicherung halten wir diesen Zeitraum aufgrund sich schnell wandelnder Einflussgrößen für zu lang. Zudem wird durch den starren Zeitraum eine nicht gegebene Verlässlichkeit der Prognosen suggeriert. Insbesondere bei der Forderung nach der Quantifizierung von Investitionsvolumina (E-DRS 20.85) ist zu beachten, dass dem Unternehmen keine Nachteile durch Bekanntgabe noch vertraulicher Informationen entstehen dürfen. Bezüglich der Unterscheidung qualitativen und quantitativen Prognosen siehe bitte Ausführungen zu Frage 7.

Frage 21:

Der Empfehlung an den Gesetzgeber, für IFRS-Anwender eine Befreiung von Berichtsinhalten zu erwägen, um Überschneidungen zwischen den Notes und dem Konzernlagebericht zu vermeiden, stimmen wir ausdrücklich zu.

In den übrigen Fragestellungen stimmen wir den Ausführungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

gez. Pfaller

gez. Hörmann

